

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

87. Stück, 06.11.1903

# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 6. Novbr. 1903.) 87. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 209. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 8. Oktober 1903, betreffend den Beitrag zur Brandkasse für Zündstein-Fabriken.
- N<sup>o</sup> 210. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. November 1903, betreffend Abänderung der Hafensordnung für Brake.

### N<sup>o</sup> 209.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend den Beitrag zur Brandkasse für Zündstein-Fabriken.  
Oldenburg, den 8. Oktober 1903.

Auf Grund der Artikel 1 §. 3 b und 5 §. 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom  $\frac{15. \text{August } 1861}{3. \text{Mai } 1897}$ , betreffend die Oldenburgische Brandkasse, bestimmt das Staatsministerium:

Zündstein-Fabriken sollen als besonders feuergefährlich gelten.

Für dieselben ist der fünffache Beitrag zur Brandkasse zu leisten.

Oldenburg, den 8. Oktober 1903.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Willich.

Tenge.



**N<sup>o</sup>. 210.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Brake.

Oldenburg, den 2. November 1903.

Im Höchsten Auftrage wird der §. 28 der Hafenordnung für Brake vom 17. Juni 1893 — Gesetzblatt Band XXX Seite 33 ff. —, wie folgt, geändert und ergänzt:

1. In der ersten Reihe werden die Worte „und Licht“ gestrichen.
2. Es wird als zweiter Absatz hinzugesetzt:

Der Gebrauch von Licht ist nur in gehörig verschlossenen Laternen gestattet. In den Laternen dürfen nur Pflanzenöle (kein Petroleum oder andere ätherische Öle) oder Kerzen gebrannt werden. Die Laternen dürfen in den Laderäumen nicht geöffnet und müssen außerhalb derselben angezündet und gelöscht werden. Der Gebrauch von elektrischem Licht ist ohne Einschränkung gestattet.

Oldenburg, den 2. November 1903.

**Staatsministerium,**

**Departement des Innern.**

Willich.

Tenge.